

Vereinbarung  
zwischen  
**Bergbahnen Hochzillertal GesmbH & Co KG**  
**Postfeldstraße 7**  
**6272 Kaltenbach**

(Verfügungsberechtigter über das Skigelände)

und



---

(Name Rennveranstalter/ Verein/ ARGE/ Firma/ Skischule/privater Ausrichter-im Folgenden Veranstalter genannt)

1) Dem Veranstalter \_\_\_\_\_ wird gestattet am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_Uhr bis \_\_\_\_ Uhr einen sportlichen Wettkampf in Form eines Zeit- bzw. Trainingslaufes/ (im Folgenden kurz „Veranstaltung“ genannt) zu veranstalten.

2) Für die Durchführung obiger Veranstaltung und für die Dauer derselben stellt der Verfügungsberechtigte dem Veranstalter lt. schriftlicher Vereinbarung / bzw. Zuweisung der Betriebsleitung oder Fredi Zimmermann (0043 664 4413072) nachfolgend bezeichnete Piste/Pistenteile/Strecke zur Verfügung:

#### **Nach Absprache mit dem Rennbeauftragten Herr Fredi Zimmermann**

Der Verfügungsberechtigte setzt den Veranstalter davon in Kenntnis, dass die Austragung von winter-/skisportlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht von der Widmung des Geländes für den Publikums-Wintersport/Publikumsskilauf miterfasst ist und wintersportliche Veranstaltungen daher nur auf Pisten bzw. Pistenteilen durchgeführt werden dürfen, auf denen nicht gleichzeitig der Publikums-Wintersport/Publikumsskilauf abgewickelt wird.

Die räumliche Begrenzung des für die Veranstaltung (das Rennen/Training) bereitgestellten Areals wird vor Ort durch den jeweils zuständigen Vertreter des Seilbahn/Liftunternehmens (Geschäftsführer, Betriebsleiter) festgelegt.

3) Der Veranstalter ist allein für Ablauf, Durchführung und Absicherung der Veranstaltung sowie des betreffenden Veranstaltungsgeländes verantwortlich. Die Verantwortung des Veranstalters bleibt auch dahingehend aufrecht und kann nicht rückübertragen werden auf den Verfügungsberechtigten, beispielsweise bei Personalbereitstellung und sonstige Aufwendungen seitens des Verfügungsberechtigten zur Abwicklung der Veranstaltung. Insbesondere obliegen dem Veranstalter folgende Verpflichtungen.

3.1. Das Veranstaltungsgeschehen ist ausschließlich auf die zugewiesenen o.a. Pisten bzw. Pistenteile sowie auf den o.a. Zeitraum zu beschränken.

3.2. Die jeweils geeignete Absicherung der Renn-/Trainingsstrecke gegenüber Zuschauern, unbeteiligten Personen und allen sonstigen Wintersportlern/Skifahrern in diesem Bereich obliegt dem Veranstalter. Zur Gewährleistung der körperlichen Sicherheit aller aktiv oder passiv Teilnehmenden sowie Dritter sind vom Veranstalter adäquate Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Dazu wird das gesamte Veranstaltungsgelände inklusive die für Zuschauer bestimmten Räume markiert und so abgesichert, dass am Veranstaltungsgeschehen nicht teilnehmende Personen von den vom Veranstaltungsgeschehen ausgehenden Gefahren – welcher Art immer – nicht gefährdet werden.

3.3. Nach Beendigung des Rennens/Trainings sind vom Veranstalter sämtliche Torstangen, Absperrungen und sonstige Hindernisse (z.B. abgebrochene Torstangen, Zeitmesskabel etc.) abzubauen, sodass die Piste/Strecke wieder von den Wintersportlern/Pistenbenützern gefahrlos befahren werden kann.

4) Mit der Unterschrift bestätigt der Veranstalter über die erforderliche Sachkunde zur Erfüllung der o.a. Verpflichtungen zu verfügen, sowie das nötige einschlägige Wissen zu besitzen, um etwaige Gefahrenstellen, auch atypische Gefahrenstellen, im Veranstaltungsbereich zu erkennen und diese zu entschärfen und beseitigen. Dem Veranstalter ist bewusst, dass bei Renntrainings besondere Sturzgefahren möglich sind und hier eine besondere, verschärfte Absicherungspflicht zu treffen hat; den o.a. Verpflichtungen nachzukommen; eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, welche Schadersatzansprüche von im Zusammenhang mit der Veranstaltung geschädigten Personen erfüllt. Für jegliches Fehlverhalten seitens der Teilnehmer und Beteiligten sowie Dritter, trägt die volle Verantwortung der Veranstalter. Dem Veranstalter ist bewusst, dass es zu erhöhte Gefahren im Wettkampfsport kommt und daher eine erhöhte Pflicht zur Gefahrenvermeidung /-abwehr zu tragen hat. Der Veranstalter hat die Beschaffenheit der Piste selbst zu prüfen, der Verfügungsberechtigte trägt keine Verantwortung auf Grund der Pistenpräparierung und übernimmt auch keinerlei Haftung für erkennbare atypische Gefahrenstellen im gesamten Veranstaltungsbereich.

Sollten Personen von anderen Vereinen oder sonstige Personen , welche nicht dem Verein des Veranstalters angehören, ohne Zustimmung und Wissen des Verfügungsberechtigten an der skisportlichen Veranstaltung ( Trainingslauf, Zeitlauf etc. ) des Veranstalters teilnehmen, so geht die Pistenhalterhaftung in Bezug auf diese Teilnehmer somit ausschließlich auf den Veranstalter über.

5) Über die Abgeltung allfälliger, dem Verfügungsberechtigten (Seilbahn-/Liftunternehmen) entstehenden Unkosten (Materialbeistellung, Präparierung, Personentransporte o.ä.) wird zutreffendenfalls eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

6) Stornierungen sind nur schriftlich gültig und müssen mindestens 8 Geschäftsstunden vor Trainingsbeginn bekannt gegeben werden. Bei Stornierungen weniger als 8 Geschäftsstunden vor dem Termin und bei Nichterscheinen wird eine Stornierungsgebühr von EURO 150 erhoben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Veranstalter: Stempel & Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Seilbahn-/Liftunternehmen: Stempel & Unterschrift

Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GesmbH & Co.KG A-6272 Kaltenbach  
Tel: +43 (05283) 2800 Fax: +43 (05283) 2800-19  
Bank: Sparkasse Schwaz IBAN: AT14 2051 0006 0060 0480 BIC: SPSC AT22XXX  
Erfüllungsort: Kaltenbach Gerichtsstand: Zell am Ziller  
DVR: 0699063 ATU 33235200 Firmenbuch: FN 21905 p LG IBK  
Mail: info@hochzillertal.com Web: www.hochzillertal.com